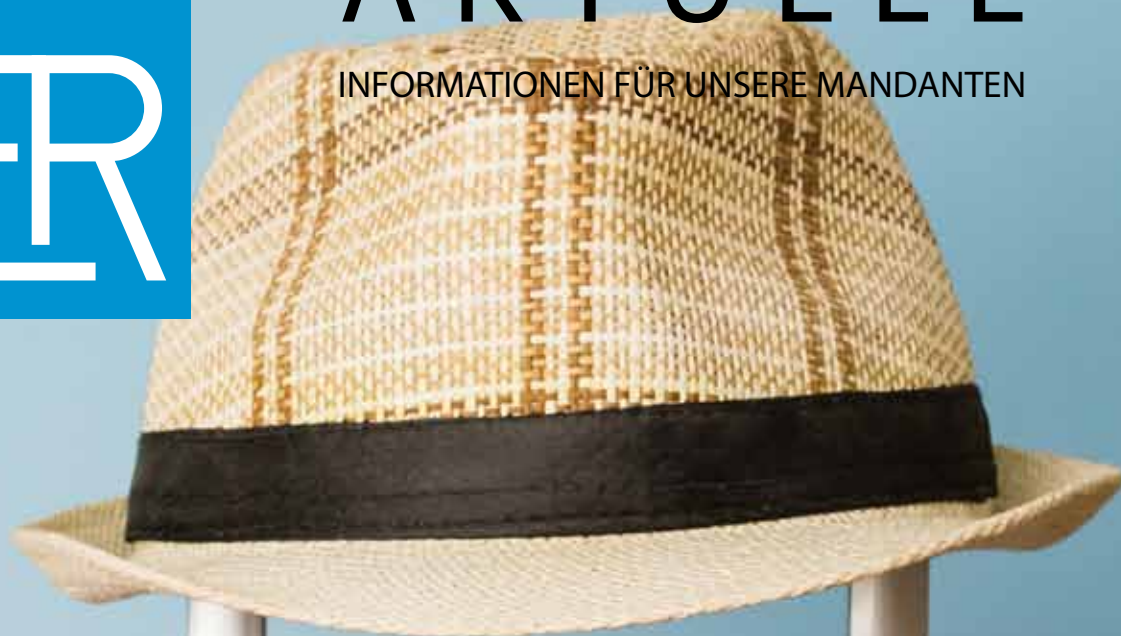




# AKTUELL

INFORMATIONEN FÜR UNSERE MANDANTEN



LINK ROTTER EHMANN + KOLLEGEN

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

## In dieser Ausgabe

- *Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden - Klimaschutzprogramm 2030 -*
- *Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe verlängert*
- *Kurzarbeit: Das müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jetzt wissen*
- **TERMINSACHE:**  
*Aufrüstung der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)*
- *Familientlastung*
- *Wiedereinführung der degressiven Abschreibung durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020*
- *Team*

### Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden – Klimaschutzprogramm 2030 -

Mit den Regelungen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 fördert der Gesetzgeber energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020.

Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer beträgt im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 14.000 EUR. Im übernächsten Kalenderjahr ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 12.000 EUR.

Folgende energetische Maßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Zu den Kosten für die Maßnahmen gehören auch die Kosten für Energieberater.

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Steht das Eigentum am Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist,

- dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird, das die erforderlichen Kriterien nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigen muss.
- dass die Nutzung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken erfolgt. Diese liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhält, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist. Des Weiteren muss die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen.
- dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Nicht in Anspruch genommen werden kann die Steuerermäßigung, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind oder wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung für Baudenkmäler oder Handwerkerleistungen beansprucht wird. Ebenfalls nicht gefördert werden Gebäude, bei denen es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Regelung ist auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind. Ist ein Bauantrag erforderlich, gilt als Beginn der Zeitpunkt der Bauantragstellung, für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.



#### Beispiel:

Sie beauftragen im Jahr 2020 die Erneuerung der Fenster und Außentüren in ihrem selbstgenutzten Einfamilienhaus, das 1983 gebaut wurde. Die Sanierungsmaßnahme wird noch im Jahr 2020 abgeschlossen, die Aufwendungen belaufen sich auf 25.000 EUR. In den Aufwendungen sind 10.000 EUR Lohnkosten enthalten.

#### Die Steuerermäßigung aufgrund der Neuregelung (§ 35c EStG) berechnet sich wie folgt:

2020: 7 % von 25.000 EUR = 1.750 EUR  
(Höchstbetrag 14.000 EUR)

2021: 7 % von 25.000 EUR = 1.750 EUR  
(Höchstbetrag 14.000 EUR)

2022: 6 % von 25.000 EUR = 1.500 EUR  
(Höchstbetrag 12.000 EUR)

Insgesamt ergibt sich somit eine Steuerermäßigung für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 5.000 EUR (Höchstbetrag 40.000 EUR).

Im Rahmen der bereits bestehenden Regelung des § 35a EStG hätten im Jahr 2020 1.200 EUR als Handwerkerleistungen berücksichtigt werden können (20 % der Arbeitskosten in Höhe von 10.000 EUR = 2.000 EUR, Höchstbetrag 1.200 EUR).

Sollten Sie eine energetische Maßnahme an Ihrem Gebäude planen, dann kommen Sie gerne für eine steuerliche Beratung auf uns zu.

#### Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe verlängert

Nach dem „Lockdown“, bei dem viele Unternehmer ihre Geschäfte wegen gesundheitspolitisch notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie schließen oder stark einschränken mussten, unterstützte die Bundesregierung diese mit der sog. „Soforthilfe“ und speziellen KfW-Krediten. Danach folgte mit dem Corona-Konjunktur-Programm eine sog. „Überbrückungshilfe“ für Umsatzausfälle bei kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Diese „erste“ Überbrückungshilfe umfasste die Monate Juni, Juli und August 2020.

Die Corona-Überbrückungshilfen für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen werden bis Ende des Jahres verlängert. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des Corona-bedingten Umsatzrückgangs. Die maximale Überbrückungshilfe beläuft sich auf 50.000 Euro pro Monat; sie soll jetzt für maximal sieben Monate gewährt werden, und zusätzlich noch die Monate September bis Dezember 2020 umfassen. Details zur weitergehenden Beantragung sind derzeit noch nicht bekannt.

### Kurzarbeit: Das müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jetzt wissen

Das Kurzarbeitergeld soll verlängert werden. Darauf haben sich Union und SPD am Abend des 25.08.2020 geeinigt.

Für Unternehmen, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Bis zum 30.6.2021 erstattet die Bundesagentur für Arbeit ihnen die Sozialabgaben, die die Unternehmen eigentlich auch bei Kurzarbeit abführen müssen.

In der Zeit vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 sollen für alle Unternehmen, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialabgaben zur Hälfte

### TERMINSACHE: Aufrüstung der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)

Mit dem sog. „Kassengesetz“ wurde zum 1.1.2020 die Pflicht zum Schutz von elektronischen Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen durch eine „Technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE) eingeführt. Mit Schreiben vom 6.11.2019 stellte das Bundesfinanzministerium (BMF) klar, dass es nicht beanstandet werden soll, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.9.2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Auch in Zeiten von Corona hat das BMF diese Übergangsfrist nicht weiter verlängert

Nunmehr hat die Mehrheit der Länder diese Über-



erstattet werden. Erfolgt während der Kurzarbeit eine Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, ist können bis zu 100% der Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Die Höhe des Kurzarbeitergelds bleibt gleich:

Regulär erhalten Beschäftigte in Kurzarbeit 60% des ausgefallenen Nettolohns, mit Kindern 67%.

Ab dem vierten Monat steigt das Kurzarbeitergeld auf 70% bzw. 77%.

Ab dem 7. Monat steigt das Kurzarbeitergeld auf 80% bzw. 87%.

Das gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 1.3.2021 entstanden ist, bis zum 31.12.2021.

gangsfrist bis zum 31.3.2021 – ohne Zustimmung des BMF – verlängert. Darauf haben sich die Minister der Finanzen von Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin, Brandenburg und des Saarlandes geeinigt.

Als Begründung wird die (Über-)Belastung der betroffenen Unternehmen durch die Corona-Pandemie sowie die Umsatzsteuer-Umstellung zum 1.7.2020 genannt. Zudem sollen bisher noch keine cloud-basierten TSE-Lösungen zertifiziert worden sein, sodass es Unternehmen, welche sich für eine solche Lösung entschieden haben, voraussichtlich nicht möglich sein wird, ihr Kassensystem bis zum 30.9.2020 mit einer TSE auszurüsten. Die Übergangsfrist bis 31.3.2021 ist länderspezifisch

ausgestaltet.

„Wir schaffen eine pragmatische Lösung, die dem Handel in ohnehin schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie Luft verschafft“, sagte Finanzministerin Edith Sitzmann am Freitag (10. Juli). Durch Einschränkungen und den Lockdown wegen der Pandemie sei es vielen Händlerinnen und Händlern kaum möglich gewesen, ihre Kassen rechtzeitig umzurüsten. Am Ziel des Kassengesetzes ändere sich nichts: „Manipulationssichere Kassensysteme verhindern Steuerbetrug. So sorgen wir für mehr Steuergerechtigkeit“, so die Ministerin.



Kann nachgewiesen werden, dass die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bis zum 30. September 2020 nicht möglich war, aber rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2020 eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag erfolgte, wird eine fehlende TSE-Umrüstung bis zum 31. März 2021 nicht beanstandet. „Liegen die Voraussetzungen vor, ist nicht einmal ein Antrag beim Finanzamt nötig“, sagte Sitzmann. „Damit wird die Regelung bürokratiearm umgesetzt und entlastet alle Beteiligten.“

Bitte beachten Sie aber, das neu angeschaffte Kassensysteme den verschärften Bestimmungen bereits jetzt entsprechen müssen.

## Familientlastung

Am 29.7.2020 legte das Bundeskabinett einen Entwurf für das „Zweite Familientlastungsgesetz“ vor. Zentrale Elemente sind eine Erhöhung des Kindergelds sowie die Anhebung des Grundfreibetrags. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Familienleistungen, ein gestie-

genes Existenzminimum für Steuerpflichtige und deren Kinder sowie der Ausgleich der kalten Progression.

Durch das Gesetz erhöht sich das Kindergeld ab dem 1.1.2021 um jeweils 15 EUR im Monat auf 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind und 250 EUR für jedes weitere Kind. Der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag steigen gleichmäßig jeweils um 144 EUR im Jahr für jeden Elternteil von 2.586 EUR auf 2.730 EUR. Der Betreuungsfreibetrag erhöht sich von 1.320 EUR auf 1.464 EUR. Die zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden

Freibeträge steigen auf insgesamt 8.388 EUR für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Kindergeldberechtigte erhalten für jedes Kind einen einmaligen Kinderbonus von 300 EUR. Voraussetzung ist, dass Kindergeldanspruch für mindestens einen Monat im Jahr 2020 bestand. Der Kindergeldbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Bei besser verdienenden Haushalten wird dieser jedoch mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Der Kindergeldbonus wird in zwei Teilen von 200 EUR im September und 100 EUR im Oktober 2020 ausgezahlt.

Weiterhin wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für einen Zeitraum von zwei Jahren (2020 und 2021) von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben. Für den Erhöhungsbetrag (2.100 EUR) kann ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden

Der Grundfreibetrag sowie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigen in Stufen. So erfolgt jeweils eine Anhebung um 288 EUR im Veranlagungszeitraum (VZ) 2021 auf 9.696 EUR und im VZ 2022 auf 9.984 EUR.

Zum Ausgleich der kalten Progression sieht der Gesetzesentwurf vor, die übrigen Eckwerte des Einkommen-

steuertarifs für die VZ 2021 und 2022 anzupassen. Somit wäre z. B. der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (VZ 2021) bzw. 278.732 EUR (VZ 2022) zu zahlen.

### Wiedereinführung der degressiven Abschreibung durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020

Die degressive Abschreibung als steuerliche Gestaltung hatte in vergangener Zeit an Bedeutung verloren. Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz und der damit verbundenen Neufassung von § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde für die Steuerjahre 2020 und 2021 die degressive Abschreibung wieder eingeführt.

Die degressive Abschreibung ist nunmehr wieder auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwenden. Sie wurde zeitlich befristet eingeführt. Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei der Anschaffung ist es unerheblich, ob es sich bei dem angeschafften Wirtschaftsgut um ein neues oder ein gebrauchtes Wirtschaftsgut handelt. Für diese Wirtschaftsgüter kann statt einer linearen Abschreibung (Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen) die degressive Abschreibung beansprucht werden. Bei der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG n. F. handelt es sich um eine sog. degressive Buchwertabschreibung (Abschreibung vom Restwert nach einem gleichbleibenden Abschreibungssatz). Die Jahresabschreibungsbeträge sind somit in den ersten Jahren der Nutzung besonders hoch und verringern sich dann von Jahr zu Jahr - durch Verminderung des Restwertes. Der dabei anzuwendende degressive Abschreibungssatz darf höchstens das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, jedoch maximal 25 % betragen.

#### Beispiel:

Die Kosten einer am 01.01.2020 angeschafften Maschine betragen 50.000 EUR. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre. Der lineare Abschreibungssatz beträgt somit 12,5 %.

#### Lineare Abschreibung (wie Rechtslage zuvor):

2020 bis 2027: Anschaffungskosten 50.000 EUR x 12,5 % = 6.250 EUR p.a.

#### Neue degressive Abschreibung:

$2,5 \times 12,50 \% = 31,25 \%$ ; Maximal 25 %

2020: Anschaffungskosten 50.000 EUR x 25 % = 12.500 EUR in 2020.

2021: Restwert 37.500 EUR x 25 % = 9.375 EUR in 2021.

Folgejahre jeweils vom Restwert 25 %.

Wurde das Wirtschaftsgut unter dem Jahr angeschafft oder hergestellt, kann nur der anteilige Jahres-Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG gilt entsprechend). Wird die degressive Abschreibung in Anspruch genommen, sind außerplanmäßige

Abschreibungen aufgrund außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung nicht möglich.

Da § 7 Absatz 2 EStG n. F. ausdrücklich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, findet die Möglichkeit der degressiven Abschreibung nur bei Gewinneinkünften Anwendung und kann daher beispielsweise nicht bei der Abschreibung von Wirtschaftsgütern im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angewendet werden.

Unerheblich ist allerdings, ob der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG oder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird.

### Team



Frau Hilal Özcelik

Steuerfachangestellte, ist seit 1. Juli 2020 neu in unserem Team.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

LINK ROTTER EHMANN  
+ KOLLEGEN GMBH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weiherstr. 2-4  
75173 Pforzheim  
Tel. 07231 9246-0  
www.liro.de  
info@liro.de